

TE OGH 2026/2/24 6Ob206/25z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und Hofräte Hon.-Prof. Dr. Faber, Mag. Pertmayr, Dr. Weber und Mag. Nigl LL.M. als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B*, vertreten durch Trummer & Thomas Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei C * GmbH, *, vertreten durch Mag. Evelyn Heidinger, Rechtsanwältin in Graz, wegen Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Oktober 2025, GZ 5 R 130/25m-15, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger begehrt als Gesellschafter der Beklagten wegen der Verweigerung seines Bucheinsichtsrechts nach § 22 Abs 2 Satz 2 GmbHG die Nichtigerklärung des in der Generalversammlung der Beklagten am 7. 1. 2025 zu Tagesordnungspunkt 1 als gefasst verkündeten Gesellschafterbeschlusses, mit welchem der Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 genehmigt und festgestellt wurde. Der Kläger begehrt als Gesellschafter der Beklagten wegen der Verweigerung seines Bucheinsichtsrechts nach Paragraph 22, Absatz 2, Satz 2 GmbHG die Nichtigerklärung des in der Generalversammlung der Beklagten am 7. 1. 2025 zu Tagesordnungspunkt 1 als gefasst verkündeten Gesellschafterbeschlusses, mit welchem der Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 genehmigt und festgestellt wurde.

[2] Die Vorinstanzen gaben diesem Klagebegehren übereinstimmend statt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die außerordentliche Revision der Beklagten, die keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzeigt, ist nicht zulässig. Die außerordentliche Revision der Beklagten, die keine erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzeigt, ist nicht zulässig.

[4] 1. Die Verweigerung der Einsicht nach § 22 Abs 2 GmbHG rechtfertigt die erfolgreiche Anfechtung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG; vgl 6 Ob 183/22p Rz 4). Jedem einzelnen Gesellschafter ist nach unaufgeforderter Zusendung einer Abschrift des aufgestellten Jahresrechnungsabschlusses ohne Darlegung eines besonderen – wegen der bevorstehenden Abstimmung

offenkundigen – Interessens auch ohne Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren (6 Ob 17/90). 1. Die Verweigerung der Einsicht nach Paragraph 22, Absatz 2, GmbHG rechtfertigt die erfolgreiche Anfechtung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses vergleiche Paragraph 35, Absatz eins, Ziffer eins, GmbHG; vergleiche 6 Ob 183/22p Rz 4). Jedem einzelnen Gesellschafter ist nach unaufgeforderter Zusendung einer Abschrift des aufgestellten Jahresrechnungsabschlusses ohne Darlegung eines besonderen – wegen der bevorstehenden Abstimmung offenkundigen – Interessens auch ohne Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren (6 Ob 17/90).

[5] 2. Ausgehend von den nicht bzw erfolglos bekämpften Feststellungen des Erstgerichts, wonach sich der Kläger in der Korrespondenz vor der Generalversammlung vom 7. 1. 2025 (auch) auf die ihm einzuräumende Möglichkeit zur Bucheinsicht berief und ihm keine Gelegenheit dazu gewährt wurde, weicht die Revision mit der von ihr aufgeworfenen Fragestellung, ob die Zurverfügungstellung von vom Gesellschafter sehr kurzfristig vor der Generalversammlung angeforderten Unterlagen dem Zweck des § 22 Abs 2 GmbHG entspricht, vom festgestellten Sachverhalt ab. Sie führt die Rechtsrüge insoweit nicht gesetzmäßig aus (vgl RS0043603 [T8]). 2. Ausgehend von den nicht bzw erfolglos bekämpften Feststellungen des Erstgerichts, wonach sich der Kläger in der Korrespondenz vor der Generalversammlung vom 7. 1. 2025 (auch) auf die ihm einzuräumende Möglichkeit zur Bucheinsicht berief und ihm keine Gelegenheit dazu gewährt wurde, weicht die Revision mit der von ihr aufgeworfenen Fragestellung, ob die Zurverfügungstellung von vom Gesellschafter sehr kurzfristig vor der Generalversammlung angeforderten Unterlagen dem Zweck des Paragraph 22, Absatz 2, GmbHG entspricht, vom festgestellten Sachverhalt ab. Sie führt die Rechtsrüge insoweit nicht gesetzmäßig aus vergleiche RS0043603 [T8]).

[6] 3. Auf Basis der weiteren Feststellungen, dass dem Kläger auch bis zur Generalversammlung am 23. 12. 2024 keine Einsicht in die Bücher gewährt wurde und die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2023 Tagesordnungspunkt ausschließlich der Generalversammlung am 7. 1. 2025 war, liegt auch ein mehrfach gestelltes Einsichtersuchen eines Gesellschafters, der Prokurist war, das Rechtsmissbräuchlichkeit begründen könnte, nicht vor. Der Kläger begehrte die Ermöglichung der Ausübung seines nach § 22 Abs 2 Satz 2 GmbHG zustehenden Bucheinsichtsrecht nur ein Mal vor der Generalversammlung am 7. 1. 2025. Im Übrigen hatte er als Prokurist lediglich bis 19. 6. 2024 Zugriff auf (nicht näher bestimmbare) Geschäftsunterlagen der Beklagten. 3. Auf Basis der weiteren Feststellungen, dass dem Kläger auch bis zur Generalversammlung am 23. 12. 2024 keine Einsicht in die Bücher gewährt wurde und die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2023 Tagesordnungspunkt ausschließlich der Generalversammlung am 7. 1. 2025 war, liegt auch ein mehrfach gestelltes Einsichtersuchen eines Gesellschafters, der Prokurist war, das Rechtsmissbräuchlichkeit begründen könnte, nicht vor. Der Kläger begehrte die Ermöglichung der Ausübung seines nach Paragraph 22, Absatz 2, Satz 2 GmbHG zustehenden Bucheinsichtsrecht nur ein Mal vor der Generalversammlung am 7. 1. 2025. Im Übrigen hatte er als Prokurist lediglich bis 19. 6. 2024 Zugriff auf (nicht näher bestimmbare) Geschäftsunterlagen der Beklagten.

Textnummer

E146907

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0060OB00206.25Z.0224.000

Im RIS seit

16.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at